



Satzung der Musikschule Schramberg e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikschule Schramberg e. V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schramberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist Träger der Musikschule Schramberg e. V.. Die Musikschule ist tätig in der vor- und außerschulischen Musikerziehung und bietet Unterricht nach den Lehrplänen des VdM. In dieser Eigenschaft fördert sie die musikalische Jugend- und Laienbildung.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele ohne Gewinnerzielungsabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Die Musikschule ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen und des Landesverbandes Baden-Württemberg.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Vereinsbeitrages.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Auflösung bei juristischen Personen
 - d) Ausschluss
- (4) Der Ausschluss bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig bei Beitragsschulden und vereinschädigendem Verhalten. Der Beschluss ist der/dem Ausgeschlossenen bekannt zu geben. Die/der Ausgeschlossene kann gegen den Beschluss binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, der erschienenen Mitglieder entscheidet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (6) Personen, die die Ziele des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Beirat

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher bei dem/der Vorsitzenden schriftlich mit sachgemäßer Begründung eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden, dem/der Schulleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Vorsitzenden.
- (2) Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Musikschulleiters/in
- (3) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Rechnungsprüfung
- (4) Verabschiedung des Haushaltsplanes
- (5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- (6) Entlastung des Vorstandes
- (7) Wahl des Vorstands aus dem Kreis der Vereinsmitglieder
- (8) Satzungsänderungen
- (9) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (10) Entscheidung über den Widerspruch eines/einer Ausgeschlossenen
- (11) Auflösung des Vereins
- (12) Erlass der Schulordnung
- (13) Beratung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen, dem/der Leiter/in und stellvertretenden Leiter/in der Musikschule, der Verwaltungsleitung sowie einem/einer Schriftführer/in.
Weiterhin gehören dem Vorstand mindestens drei Beisitzer/innen an, wobei mindestens eine/r aus dem Kreis Schüler oder Eltern zu wählen ist.
Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Schul- und Verwaltungsleitung gehört dem Vorstand ohne Stimmrecht an. Lehrkräfte können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden sowie den 2 Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen. Ihm obliegt die Ausführung der laufenden Geschäfte, die Anstellung der Lehrkräfte auf Vorschlag der Schulleitung und die Vorbereitung der Sitzung des gesamten Vorstandes.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet nach Anhörung des Beirates über die Schulgebühren.

- (5) Er hat für jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der/die Vorsitzende und sein/e bzw. ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je einzeln. Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreter bzw. die Stellvertreterinnen nur handeln, wenn der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
- (8) Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Beirat

- (1) Der Verein bildet einen Beirat. Der Beirat dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat und den musiktreibenden Vereinen auf der einen und der Musikschule auf der anderen Seite.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Oberbürgermeister oder einem/einer von ihm beauftragten Vertreter/in der Stadt, je einem/einer Vertreter/in der Fraktionen des Gemeinderats, einem/einer von den Lehrkräften der Musikschule gewählten Vertreter/in, je zwei Vertreter/innen der Gemeinschaft kultureller Vereine sowie bis zu drei nach der Schulordnung zu wählenden Schüler- und Elternvertretern. Ferner gehört dem Beirat ein/eine Vertreter/in des Fördervereins an. Der Vorstand ist berechtigt, Vertreter/innen der benachbarten Gemeinden und Städte, die einen Abmangelzuschuss leisten, in den Beirat zu berufen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- (3) Der Beirat spricht Empfehlungen an die Mitgliederversammlung und den Vorstand insbesondere in folgenden Bereichen aus:
 - a) Erlass und Änderung der Gebührenordnung.

- b) Erlass und Änderung der Schulordnung.
 - c) Haushaltsvolumen.
- (4) Der Beirat ist auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzung des Beirates. Über die Sitzung des Beirates ist vom Schriftführer/in des Vorstands eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung der Musikschule Schramberg e. V. wird vom Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Schramberg geprüft.

§ 10

Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Sollten in der Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein, wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. In dieser zweiten Versammlung genügt die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögensmasse. Diese kann wiederum nur Zwecken gemeinnütziger und den Bestrebungen des Vereins ähnlicher Art zugeführt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haben kein Anrecht auf das vorhandene Vereinsvermögen.

§ 11

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung trat zum 28. April 1995 in Kraft und wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.10.2020 geändert.

Schramberg, 20. Oktober 2020

A handwritten signature in black ink that reads "Thomas Herzog". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline.

Thomas Herzog
1. Vorsitzender